

BDEW · Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin

Frau
Ministerialdirektorin
Tanja Mildenerger
Leiterin der Abteilung III
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Berlin, 2. März 2022

Dr. Tanja Utescher-Dabitz
Abteilungsleiterin
Betriebswirtschaft, Steuern
und Digitalisierung
Telefon: +49 300199-1664
Tanja.Utescher-Dabitz@bdew.de
www.bdew.de

BDEW-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen sowie zur Änderung weiterer Gesetze (III B 4 - V 9905/20/10009 :004)

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Hauptgeschäftsführung
Kerstin Andreae (Vorsitzende)
Andrees Gentzsch
Dr.-Ing. Anke Tuschek
Martin Weyand

USt-IdNr: DE 814902527
Amtsgericht Charlottenburg
VR 26587 B

BDEW-Vertretung bei der EU
Avenue de Cortenbergh 52
1000 Brüssel
Belgien

Bankverbindung
Berliner Volksbank
IBAN: DE80 1009 0000 8848 0410 00
BIC: BEVODEBB

Sehr geehrte Frau Mildenerger,

wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Ihr Schreiben vom 11. Februar 2022 - III B 4 - V 9905/20/10009 :004). Zum Gesetzentwurf merken wir Folgendes aus der Sicht der Unternehmen der deutschen Energie- und Wasserwirtschaft an:

Wir begrüßen die Änderung § 13b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) dahingehend, dass die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Umkkehr der Steuerschuldnerschaft oder Reverse-Charge-Verfahren) auf die Übertragung von Emissionszertifikaten, die im nationalen System nach dem Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG - BGBl. I S. 2728) vom 12. Dezember 2019 gehandelt werden, an einen Unternehmer erweitert wird.

Im Rahmen der Erweiterung des § 13b UStG weisen wir zudem auf die Treibhausgasminderungsquote und die damit verbundene umsatzsteuerliche Fragestellung hin.

Durch eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im Jahr 2007 wurden Kraftstoffanbieter verpflichtet, ihren Kraftstoffen Bio-Anteile beizumischen, um damit die Emissionen bei deren Verwendung zu

vermindern. Ab dem 1. Januar 2015 ist nicht mehr der Anteil der beigemischten Bio-Kraftstoffe verpflichtend, sondern die Menge der beim Verbrauch erzeugten Treibhausgase. Diese ist um einen festgelegten Prozentsatz zu reduzieren. Seit 2018 ist - neben der Beimischung - der Verkauf anderer emissionsarmer Kraftstoffe bei der Ermittlung der zu erreichenden Treibhausgasminierungsquote (THG-Quote) anrechenbar.

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminierungsquote vom 29. September 2021 (BGBl. I S. 4458) wurde das BImSchG geändert. Danach wird die zu erreichende Quote zur Treibhausgasminierung bei Kraftstoffen schrittweise von 6 Prozent in 2021 auf 25 Prozent im Jahr 2030 angehoben.

Durch eine Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminierung bei Kraftstoffen (38. BImSchV) vom 12. November 2021 ist nun geregelt, dass in bestimmten Fällen neben Biokraftstoffen, Biomethan und Wasserstoff auch Strom, der zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb geliefert wird, zur Erfüllung der Treibhausgasquote berücksichtigt wird.

In § 37a BImSchG ist festgelegt, dass die Erfüllung der Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen auf einen Dritten übertragen werden kann (§ 37a Abs. 6 und 7 BImSchG). Das heißt: Unternehmen, welche die gesetzlich vorgeschriebene Quote nicht erfüllen, können mittels Quotenübertragungsvertrag die eingesparte Emissionsmenge eines Dritten kaufen und somit die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Dieser Quotenhandel erfolgt über spezielle Anbieter.

Wir gehen wegen der gesetzlich ausdrücklich geregelten Veräußerbarkeit der THG-Quote davon aus, dass es sich hierbei um ein rechteähnliches Wirtschaftsgut handelt, welches mit Berechtigungen nach § 3 Nr. 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) vergleichbar ist. Für die Übertragung dieser Treibhausgas-Emissionszertifikate gilt bereits die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG.

Vor dem Hintergrund der Änderung des Umsatzsteuergesetzes durch das 8. VStÄndG bezüglich der Aufnahme der Emissionszertifikate nach § 3 Nr. 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes in § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG regen wir deshalb an, auch die Übertragung der Erfüllung der Verpflichtung nach § 37a BImSchG (THG-Quote) in den § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG mit aufzunehmen.

Falls hierfür eine Ermächtigung durch die EU-Kommission notwendig ist, regen wir an, eine solche Ermächtigung zu beantragen.

Die gesetzlichen Regelungen sollten nicht früher als drei Monate nach in Krafttreten angewendet werden. Wir regen an, dass eine abweichende Behandlung vor in Krafttreten des Gesetzes nicht beanstandet wird.

Zudem möchten wir die Änderung des § 13b Abs. 5 Satz 8 UStG in der Form anregen, dass zur Vereinfachung und rechtssicheren Anwendung im Rahmen der Anpassung des § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG auch der Katalog der unter die „Nichtbeanstandungsregel“ fallenden Sachverhalte um die Nummer 6 erweitert wird.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tanja Utescher-Dabit

Abteilungsleiterin

Betriebswirtschaft | Steuern | Digitalisierung

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Nummer R000888 eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde.